

Vorlage		Vorlage-Nr: AVV/0105/WP18
Federführende Dienststelle: Aachener Verkehrsverbund		Status: öffentlich
Beteiligte Dienststelle/n:		Datum: 21.05.2024
		Verfasser/in: Dez.III/FB68
Tarifliche und vertriebliche Angelegenheiten - Anpassung in den AVV-Tarifbestimmungen		
Ziele:		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.06.2024	Mobilitätsausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der regionale AVV-Beirat der Stadt Aachen stimmt den Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen im beschriebenen Umfang zu und beauftragt die Verbundgesellschaft mit der Beantragung bei der Bezirksregierung Köln.

Finanzielle Auswirkungen

	JA	NEIN	
		x	

Investive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Gesamt- bedarf (alt)	Gesamt- bedarf (neu)
	Einzahlungen	0	0	0	0	0
Auszahlungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

konsumtive Auswirkungen	Ansatz 20xx	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx	Ansatz 20xx ff.	Fortgeschrieb ener Ansatz 20xx ff.	Folge- kosten (alt)	Folge- kosten (neu)
	Ertrag	0	0	0	0	0
Personal-/ Sachaufwand	0	0	0	0	0	0
Abschreibungen	0	0	0	0	0	0
Ergebnis	0	0	0	0	0	0
<i>+ Verbesserung / - Verschlechterung</i>	<i>0</i>		<i>0</i>			
	Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden		Deckung ist gegeben/ keine ausreichende Deckung vorhanden			

Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):

Klimarelevanz

Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Der Effekt auf die CO₂-Emissionen ist:

<i>gering</i>	<i>mittel</i>	<i>groß</i>	<i>nicht ermittelbar</i>

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

<i>keine</i>	<i>positiv</i>	<i>negativ</i>	<i>nicht eindeutig</i>

Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO₂-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Die **Erhöhung der CO₂-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

- gering unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)
mittel 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels)
groß mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO₂-Emissionen erfolgt:

- vollständig
 überwiegend (50% - 99%)
 teilweise (1% - 49 %)
 nicht
 nicht bekannt

Erläuterungen:

Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen

Einstellung ÜT Roermond

Eine Einstellung des Übergangstarifes Roermond, wie in Top 1.1 beschrieben, hätte redaktionelle Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen zum 01.07.2024 zur Folge (siehe Anlage 1).

Wegfall Semesterticket-Upgrades / Änderung Betrag Semesterticket-Upgrades

Mit Einführung des Deutschlandsemestertickets werden für die in das Deutschlandsemesterticket gewechselten Hochschulen keine Upgrades zum Deutschlandticket mehr angeboten. Aufgrund der Fortschreibung des AVV-Semestertickets um 8,5 % zum Sommersemester 2024 reduzieren sich zudem die Beträge für die Semesterticketupgrades für die Hochschulen, welche im AVV-Semesterticket verbleiben. Die Anpassungen in den Tarifbestimmungen zum 01.06.2024 sind der Anlage 2 zu entnehmen. Die reduzierten Preise der Semesterticket-Upgrades kommen jedoch bereits vor der Anpassung in den Tarifbestimmungen zur Anwendung.

Abschaffung 4Fahrten-Tickets

In der Sitzung des Zweckverband AVV am 29.11.2023 wurde die Abschaffung der 4Fahrten-Tickets zum 01.07.2024 beschlossen. Die redaktionellen Anpassungen an den AVV-Tarifbestimmungen zum 01.07.2024 sind der Anlage 3 zu entnehmen.

Abschaffung Welcome-Ticket

Aufgrund der strukturellen Veränderungen nach Einführung des Deutschlandtickets wird für das Welcome-Ticket keine Marktrelevanz mehr gesehen, weshalb in der Sitzung des Zweckverband AVV vom 29.11.2023 die Abschaffung des Tickets zum 01.07.2024 beschlossen wurde. Die damit einhergehenden Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen zum 01.07.2024 sind der Anlage 4 zu entnehmen.

Geltungsbereich Kombitickets

Der derzeit noch in den AVV-Tarifbestimmungen enthaltene Geltungsbereich der AVV-Kombitickets soll aus den AVV-Tarifbestimmungen gestrichen und ausschließlich individuell in den Verträgen geregelt werden. Dies hätte Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen zum 01.07.2024 zur Folge (siehe Anlage 5).

Anpassung region3Tarif

Am 14.03.2024 wurde in der belgischen Presse bekannt gegeben, dass sich der Preis für eine Fahrt mit der Linie 14 von Aachen nach Eupen reduzieren soll. Hierzu wird eine Reduktion des TEC-Anteils am region3Tarif von 3,50 Euro auf 2,10 Euro zum 03.06.2024 erfolgen. Aufgrund der Preisanpassung kommt es zu redaktionellen Änderungen an den AVV-Tarifbestimmungen zum 01.06.2024 (siehe Anlage 6).

Laufzeitverlängerung Deutschlandticket Schule

Gemäß dem gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 19. April 2024 wird das Angebot des landesweiten Modellansatzes („Deutschlandticket Schule“) auch im kommenden Schuljahr 2024/2025 weiter fortgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass die derzeitigen Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket Schule noch Bezug auf den Runderlass des Vorjahres vom 02. Juni 2023 nehmen, nach dem das Deutschlandticket Schule zum 31.07.2024 endet, bedarf es einer redaktionellen Anpassung der AVV-Tarifbestimmungen zum 01.07.2024 (Anlage 7).

Anlage/n:

Anlage 1_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Einstellung ÜT Roermond

Anlage 2_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Wegfall SET-Upgrades

Anlage 3_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Wegfall 4Fahrten-Tickets

Anlage 4_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Abschaffung Welcome-Ticket

Anlage 5_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Kombi-Tickets

Anlage 6_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Region3 Tarif

Anlage 7_Anpassungen in den AVV-Tarifbestimmungen_Anpassung DT Schule



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.07.2024

Anlage 4c Übergangstarif zwischen Heerlen (NL) und dem Gebiet des Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

	H 2	H 3	AVV-Netz Plus
Einzel-Ticket Erwachsene	4,70	6,90	11,00
4Fahrten-Ticket Erwachsene	-18,80	-27,60	-44,00
Einzel-Ticket Kinder	2,10	3,00	4,70
Einzel-Ticket Fahrrad		2,40	
24-Stunden-Ticket Fahrrad		3,60	

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

	H 2	H 3	H 4	AVV-Netz Plus
Wochen-Ticket Erwachsene	38,10	48,80	57,10	74,30
Monats-Ticket Erwachsene	122,20	144,00	173,10	229,90
Monats-ABO Erwachsene	100,12	119,49	139,80	189,74
Aktiv-ABO		75,41		

Anlage 4d ~~Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D)~~

~~Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl~~

	R1	R2	R3
Einzel-Ticket Erwachsene	-3,40	-4,70	-6,90
4Fahrten-Ticket Erwachsene	-13,60	-18,80	-27,60
Einzel-Ticket Kinder	-1,60	-2,10	-3,00

~~Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl~~

	R2	R3
Wochen-Ticket Erwachsene	-38,10	-57,10
Monats-Ticket Erwachsene	-122,20	-173,10
Monats-ABO Erwachsene	-100,12	-139,80

- (3) Für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Heerlen (NL) und dem AVV-Verbundgebiet auf der Buslinie 44 und im RE 18 einschließlich des Vor- und Nachlaufs zu einer Fahrt mit der Buslinie 44 bzw. der RE 18 innerhalb der niederländischen Tarifzone 6600 „Zentrum Heerlen“ sowie für Fahrten zwischen Parkstad Stadion und Avantis mit der Buslinie 127 gilt der Übergangstarif zwischen Heerlen (NL) und dem Aachener Verkehrsverbund gem. Anlage 11.
- ~~(4) Für grenzüberschreitende Fahrten von Heinsberg (AVV) nach Roermond (NL) mit der Buslinie 64 einschließlich des Vor- und Nachlaufs zu einer Fahrt mit der Buslinie 64 innerhalb des jeweiligen niederländischen Start- bzw. Ziel-Gebiets Roermond (Zone 6800) oder Roerdalen (Zonen 6817/6827) sowie innerhalb des AVV-Stammgebiets Heinsberg (Zonen 50/51) gilt grundsätzlich der Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D) gem. Anlage 11.~~

5 Fahrten zwischen AVV und Belgien

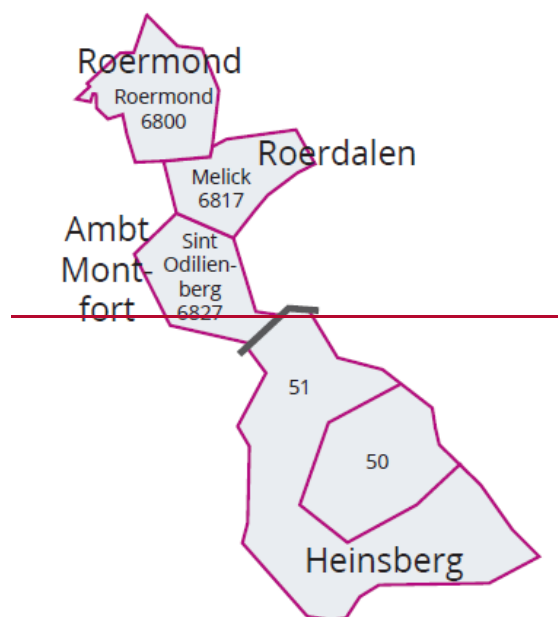
- (1) Für Fahrten in die Provincie Limburg, Province de Liège (einschließlich Deutschsprachige Gemeinschaft) kann das euregioticket (Ziffer 15.5.1.2) bzw. das euregioticket Fahrrad (Ziffer 16.1.4) erworben werden, welches in der Euregio Maas-Rhein gem. Anlage 2i gültig ist.
- (2) Hinsichtlich Fahrten zwischen AVV und Belgien sind insbesondere die Geltungsbereiche des AVV-Tarifs gem. Anlage 2d zu berücksichtigen.
- (3) Für Fahrten zwischen der Stadt Aachen und den belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach, Eupen gilt der Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“) gem. Anlage 13.
- (4) Für Fahrten mit der Buslinie 385 zwischen Eupen und Kalterherberg gilt der aktuell gültige Übergangstarif Linie 385 Eupen – Monschau – Kalterherberg, Bf. gem. Anlage 13.
- (5) Inhabern eines Abonnements könnte gem. den jeweiligen Einzelbestimmungen eine Ergänzung für Belgien zur Verfügung stehen.

Anlage 11 — Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D)

1 — Geltungsbereich

Der Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D) gilt

1. für den grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D) auf der Buslinie 64.
2. innerhalb des jeweiligen niederländischen Start- bzw. Ziel-Gebiets Roermond (Zone 6800) oder Roerdalen (Zonen 6817/6827) sowie innerhalb des AVV-Stammgebiets Heinsberg (Zonen 50/51) zur Nutzung aller übrigen Buslinien. Diese Regelung ist für Barfahrausweise der Preisstufe 1 auf die Zonen 6827 bzw. 51 beschränkt.



2 — Tarifliche Regelung für grenzüberschreitende Busfahrten im Geltungsbereich des Übergangstarifs

2.1 — Allgemeines

- (1) Für die gemäß Ziffer 2.2 im Übergangstarif gültigen Fahrausweise bleiben die zugrundeliegenden Tarifgrundsätze des AVV erhalten. Es gelten die Tarifbestimmungen des AVV.
- (2) Abweichend von Ziffer 6.3.1 der Tarifbestimmungen für den AVV werden nur Kinder unter vier Jahre unentgeltlich befördert.
- (3) Abweichend von Ziffer 6.4.1 der Tarifbestimmungen für den AVV gelten ermäßigte Fahrpreise für Einzel-Tickets von vier Jahren bis einschließlich elf Jahren.
- (4) Es gelten die Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes bzw. Verkehrsunternehmens, in dessen Verkehrsmittel sich der Fahrgast befindet.

2.2 — Fahrpreisbestimmung / Preisstufen

- (1) Für die Tarifierung im grenzüberschreitenden Verkehr zwischen den Zonen im Geltungsbereich des Übergangstarifs gem. Ziffer 1 sind die Fahrtrelationen den Preisstufen 1 bis 3 zugeordnet:

Zone	Nr.	Roermond	Melick	Sint-Odilienberg	Heinsberg	Heinsberg
		6800	6817	6827	51	50
Roermond	6800	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	3R	3R
Melick	6817	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	2R	2R
Sint-Odilienberg	6827	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	Arriva-Tarif	2R ^z	2R
Heinsberg	51	3R	2R	2R ^z	AVV-Tarif	AVV-Tarif
Heinsberg	50	3R	2R	2R	AVV-Tarif	AVV-Tarif

^z Für Fahrausweise mit beschränkter Fahrtzahl gilt gem. Ziffer 6.1.1 Abs. (1)(2) Nr. 1 der Tarifbestimmungen für den AVV die Preisstufe 1R.

- (2) Für Fahrten über den Geltungsbereich des Übergangstarifs gem. Ziffer 1 hinaus sind zusätzliche Fahrausweise nach dem jeweils örtlich gültigen Tarif zu erwerben. Fahrpreisanteile für Fahrausweise des Übergangstarifs werden nicht angerechnet.
- (3) Für grenzüberschreitende Fahrten können Fahrausweise des Arriva-Tarifs und des AVV-Verbundtarifs auch kombiniert werden. Alle Fahrausweise gem. Arriva-Tarif werden auf dem niederländischen Streckenabschnitt bis einschließlich zur ersten Haltestelle auf dem deutschen Streckenabschnitt anerkannt. Auf dem deutschen Streckenabschnitt werden alle Fahrausweise nach dem AVV-Verbundtarif entsprechend den AVV-Tarifbestimmungen anerkannt.



Anlage 12 Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)

Anlage 12 Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)

1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Übergangstarifes für den grenzüberschreitenden Busverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) ist im Anhang 1 dargestellt.

2 Tarifliche Regelung für Fahrten im grenzüberschreitenden Verkehr

2.1 Allgemeines

Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für den grenzüberschreitenden Busverkehr zwischen dem Gebiet der Stadt Aachen und den nachfolgenden belgischen Tarifzonen:

- 19 Kelmis / Gemmenich
- 49 Hauset
- 26 Montzen / Sippenaeken / Hombourg / Plombières
- 29 Lontzen
- 08 Eynatten / Raeren
- 03 Henri-Chapelle
- 04 Welkenraedt
- 05 Baelen / Membach
- 06 Eupen

Darüber hinaus gilt der grenzüberschreitende Tarif im Gebiet der Gemeinde Vaals / NL (TEC-Zone 50) auf der TEC-Buslinie 396 und den das Gemeindegebiet von Vaals bedienenden Buslinien der ASEAG (derzeit Linien 25, 33 und N4) bzw. der Arriva (derzeit Linie 350).

Die Fahrausweise des grenzüberschreitenden Tarifs sind innerhalb ihres jeweiligen räumlichen Geltungsbereichs gültig auf allen AVV-Verkehrsmitteln (incl. DB) bzw. den Fahrzeugen des TEC und berechtigen zum Umstieg zwischen den Verkehrsmitteln im gesamten räumlichen Geltungsbereich der tariflichen Übergangsregelung.

Zur Ermittlung der Fahrpreise ist das Verkehrsgebiet (räumlicher Geltungsbereich) entsprechend Anhang 1 in drei Regionen aufgeteilt. Die Übersicht über die den jeweiligen Regionen zugehörigen Städte / Gemeinden / Tarifgebiete ist in Anhang 2 aufgeführt. Für die Tarifierung sind die grenzüberschreitenden Verkehrsrelationen auf Basis dieser Regionen einer entsprechenden Preisstufe zugeordnet.

Einzel-Tickets (Erwachsene / Kinder), Monats- und Jahres-Tickets gelten jeweils für Fahrten zwischen dem Stadtgebiet Aachen und einer der in Anhang 1 dargestellten Regionen der belgischen Grenzregion. 24-Stunden-Tickets für 1 bzw. 5 Personen sowie Anschluss-Tickets zum AVV-Job-Ticket bzw. zu den AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl für Schüler, Auszubildende und Studierende gelten grundsätzlich im gesamten Geltungsbereich des Übergangstarifs.



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Azubi-ABO	73,24
Aktiv-ABO	75,41
Mobil-ABO StädteRegion Aachen	33,09

Ergänzungsticket AVV Schüler

Schüler-Ergänzung AVV	35,59
-----------------------	-------

Deutschlandticket

Deutschlandticket	49,00
Deutschland-Jobticket (unter Berücksichtigung des 5%-igen Rabatts)	46,55
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade EuFH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade Hochschule für Musik und Tanz Aachen	15,39 <u>12,98</u>
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade RWTH Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade CBS-Cologne Aachen	15,39 <u>12,98</u>
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FHM Düren	25,29 <u>23,28</u>
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade FHM-AGDS Düren	25,29
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade Internationale Hochschule (IU) Aachen	15,39
Deutschlandticket als Semesterticket-Upgrade KathO NRW Aachen	15,39
Deutschlandticket Schule für Selbstzahler	29,00
Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (volljähriges Kind sowie 1. nicht volljähriges Kind einer Familie)	14,00
Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (2. nicht volljähriges Kind einer Familie)	7,00
Deutschlandticket Schule für Anspruchsberechtigte (3. und jedes weitere nicht volljährige Kind einer Familie sowie Schüler mit Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII)	0,00
Deutschlandticket Sozial	39,00
Deutschlandsemesterticket	29,40



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.07.2024

6.1.2 Kurzstreckentarifierung

- (1) Ausschließlich für Einzel-~~und 4Fahrten~~-Tickets gilt eine Kurzstreckentarifierung (Preisstufe K).
- (2) Für eine kurze Fahrt innerhalb der StädteRegion Aachen gilt der linienbezogene Kurzstreckentarif (Ziffer 5.2.1).
- (3) Für eine kurze Fahrt innerhalb einer Kurzstrecken-Zone im Gebiet des Kreises Düren bzw. des Kreises Heinsberg gilt der Kurzstreckentarif (Ziffer 5.2.1). Wird während der Fahrt die Kurzstrecken-Zone verlassen, gilt der Kurzstreckentarif nicht; stattdessen wird die nächsthöhere Preisstufe berechnet.

6.1.3 Befahren von Gebietsgrenzen

Das Fahren auf einer Gebietsgrenze wird bei der Fahrpreisermittlung nicht zusätzlich gewertet. Erst wenn eine Gebietsgrenze überschritten wird, ist eine höhere Preisstufe zu bezahlen.

6.2 Unveränderliche Geltungsbereiche

- (1) Fahrausweisen, die nicht preisstufenbezogen ausgegeben werden, ist ein unveränderlicher Geltungsbereich mit festem Preis zugeordnet.
- (2) Unveränderliche Geltungsbereiche im AVV sind:
 1. Geltungsbereiche mit verbundweiter Geltung:
 - a) AVV-Netz (Anlage 2a)
 - b) AVV-Netz Plus (Anlage 2b)
 - c) Erweitertes AVV-Netz (Anlage 2c)
 2. Geltungsbereiche mit kreisweiter Geltung:
 - a) StädteRegion Aachen (Anlage 2d)
 - b) Kreis Düren (Anlage 2e)
 - c) Kreis Heinsberg (Anlage 2f)
 3. Geltungsbereiche mit regionaler Geltung:
 - a) City-XL Aachen (Anlage 2g)
 - b) City-XL Düren
 - c) City-Tarif Düren
 - d) City-Tarif Stolberg (Anlage 2h)
 - e) City-Tarif Roetgen
 - f) City-Tarif Simmerath
 - g) City-Tarif Eschweiler
 - h) City-Tarif Baesweiler
 4. Geltungsbereiche mit besonderer Geltung:
 - a) euregion*ticket* (Anlage 2i)

6.3 Personengruppen mit unentgeltlicher Beförderung

6.3.1 Kinder

- (1) Kinder unter sechs Jahren werden unentgeltlich befördert.
- (2) Kinder unter sieben Jahren, die noch keine Schule besuchen, werden bis zum Zeitpunkt der Einschulung (in Nordrhein-Westfalen beginnt das Schuljahr immer zum 01.08. eines jeden Jahres) ebenfalls unentgeltlich befördert.
- (3) Bei grenzüberschreitenden Fahrten mit dem euregio**ticket** werden Kinder unter vier Jahren unentgeltlich befördert.

6.3.2 Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil

- (1) Abweichend von Punkt 9.2 der Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW werden Polizeivollzugsbeamte in Uniform und Zivil
 - des Landes Nordrhein-Westfalen und
 - der Bundespolizeiauf allen AVV-Verkehrsmitteln einschließlich der Nahverkehrszüge im SPNV (RE, RB und S-Bahn) in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.
- (2) Polizeivollzugsbeamte in Zivil haben sich bei Fahrtantritt beim Fahrpersonal bzw. beim Zugbegleitpersonal auszuweisen. Der Dienstausweis gilt als Fahrtberechtigung.

6.3.3 Schwerbehinderte Menschen

- (1) Die unentgeltliche Beförderung für schwerbehinderte Menschen richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung
- (2) Die unentgeltliche Beförderung für schwerbehinderte Menschen gilt auf allen Verkehrsmitteln des AVV. Auf den die Bundesgrenze überschreitenden AVV-Linien gilt die Freifahrt nur auf den deutschen Streckenabschnitten.
- (3) Inhaber von zur unentgeltlichen Beförderung berechtigenden Schwerbehindertenausweisen werden nur dann unentgeltlich befördert, wenn der Ausweis mit einem Beiblatt zum Ausweis des Versorgungsamtes versehen ist, auf dem sich eine gültige Wertmarke befindet. Notwendige Begleiter werden, wenn der Ausweis eine entsprechende Eintragung enthält, unabhängig davon, ob der Schwerbehinderte im Besitz einer Wertmarke ist, kostenlos befördert.
- (4) Handgepäck und mitgeführte Krankenstühle werden auf allen Linien kostenlos befördert, soweit die Beschaffenheit des Fahrzeuges dies zulässt.

6.4 Personengruppen mit Berechtigung zu Fahrpreismäßigungen

6.4.1 Kinder

- (1) Für Kinder von sechs Jahren bis einschließlich 14 Jahren gelten ermäßigte Fahrpreise für Einzel- und 4Fahrten-Tickets.
- (2) Kinder sind gem. Ziffer 6.4.2 Abs. (5) berechtigt, das im Vergleich zum regulären Tarif vergünstigte Fun-Ticket (Ziffer 15.5.1.5.6) bzw. das Fun-Ticket im ABO (Ziffer 15.5.2.7) zu erhalten.

den Fahrschein per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird. Je Benutzungstag werden von dem Preis des Fahrausweises abgezogen:

1. bei einem Wochen-Ticket (15.5.1.4) bzw. Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse (16.2.2) 25 %
 2. bei allen anderen unter Ziffer 13 (2) aufgezählten Fahrausweisen 5 %
- (3) Der Verlust einer Schülerjahreskarte oder eines persönlichen Monats-ABO ist umgehend bekanntzugeben. Gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 Euro werden Ersatzkarten ausgefertigt. Für jede weitere Ersatzausgabe innerhalb eines 12-monatigen Zeitraumes wird ein Betrag von 25,00 Euro (inklusive Bearbeitungsentgelt von 15,00 Euro) erhoben.
 - (4) Anträge nach Abs. (1) und Abs. (2) sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
 - (5) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie ggf. eine Überweisungsgebühr oder Porto ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr bzw. das Porto werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat. Bei Erstattungen nach Abs. (1) wird kein weiteres Bearbeitungsentgelt abgezogen.
 - (6) Für Fahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben werden bzw. umgetauscht werden, wird ebenfalls kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhanden gekommene Fahrausweise wird nicht erstattet. Bei Schülerjahreskarten werden keine Fahrgelderstattungen für Ferienzeiten vorgenommen.
 - (7) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl ist rückwirkend nicht möglich.
 - (8) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann,
 1. wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde,
 2. wenn eine Fahrradmitnahme wegen der Mitnahme von Kinderwagen bzw. Rollstühlen vorzeitig beendet wird.

14 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- (1) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl berechtigen zur Nutzung des ÖPNV im jeweiligen Geltungsbereich.
- (2) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl gelten für eine festgelegte Anzahl von Fahrten.
- (3) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl sind grundsätzlich bis zur letzten Haltestelle innerhalb ihres jeweiligen Geltungsbereichs gültig.
- (4) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl des Verbundtarifes sind:
 1. Einzel-Tickets
 2. ~~4~~ 4 Fahrten-Tickets
 3. ~~2~~ 2 Kombi-Tickets

14.1 Erwerbsberechtigte

- (1) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl für Erwachsene sind für jedermann erhältlich.
- (2) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl für Kinder sind für Kinder von sechs Jahren bis einschließlich 14 Jahren erhältlich.

14.2 Geltungsdauer

- (1) Preisstufenbezogene Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl gelten ab Entwertung innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die zeitliche Dauer von:
 1. Linienbezogene Kurzstrecke: 10 Minuten
 2. Kurzstrecken-Zone: 40 Minuten
 3. Preisstufe 1: 90 Minuten
 4. Preisstufe 2: 120 Minuten
 5. Preisstufe 3: 180 Minuten
 6. Preisstufe 4: 240 Minuten
- (2) Die Geltungsdauer von Fahrausweisen mit beschränkter Fahrtenzahl mit unveränderlichen Geltungsbereichen ist in den jeweiligen Einzelbestimmungen aufgeführt.
- (3) Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind nur aus Fahrplan- oder betriebsbedingten Gründen (z. B. größere Umsteigezeiten, Verspätungen) erlaubt.

14.3 Rück- und Rundfahrten

Im Rahmen einer Fahrt sind Rück- und Rundfahrten ausgeschlossen.

14.4 Umsteigen

Im Rahmen einer Fahrt ist Umsteigen inklusive, sofern sich aus den jeweiligen Einzelbestimmungen keine andere Regelung ergibt.

14.5 Übertragbarkeit

Entwertete Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl sind nicht übertragbar.

14.6 Einzelbestimmungen

14.6.1 Einzel-Tickets

- (1) Einzel-Tickets berechtigen zur Nutzung des ÖPNV.
- (2) Einzel-Tickets sind gültig für jeweils eine Person.
- (3) Einzel-Tickets berechtigen am Lösungstag zu einer einmaligen Fahrt.
- (4) Einzel-Tickets gelten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs.

14.6.1.1 Einzel-Ticket

- (1) Das Einzel-Ticket ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 6.1.1) und die Kurzstrecken (Ziffer 6.1.2).
- (2) Das Einzel-Ticket für die linienbezogene Kurzstrecke (StädteRegion Aachen) wird als „Flugs-Ticket“ bezeichnet (Ziffer 14.6.1.2).
- (3) Das Einzel-Ticket ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.6.1.2 Flugs-Ticket

- (1) Für eine Fahrt auf der linienbezogenen Kurzstrecke (StädteRegion Aachen) ist das Flugs-Ticket erhältlich.
- (2) Das Flugs-Ticket gilt ausschließlich für Fahrten im Busverkehr. Auf den Linien des SPNV ist das Flugs-Ticket nicht gültig.
- (3) Die räumliche Gültigkeit des Flugs-Tickets ergibt sich aus dem Tarifinformationsaushang an der jeweiligen Einstiegshaltestelle, in dem die jeweils zum Kurzstrecken-Tarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt sind.
- (4) Das Flugs-Ticket berechtigt nicht zum Umsteigen zwischen den Buslinien.
- (5) Das Flugs-Ticket ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.6.1.3 City-XL-Ticket Aachen

- (1) Das City-XL-Ticket Aachen gilt innerhalb der City-XL-Zone der Stadt Aachen gem. Anlage 2g.
- (2) Das City-XL-Ticket Aachen ist ab Entwertung maximal 40 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-XL-Ticket Aachen gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.6.1.4 City-Ticket XL Düren Einzel-Ticket

- (1) Das City-Ticket XL Düren Einzel-Ticket gilt im Stadtgebiet Düren.
- (2) Das City-Ticket XL Düren Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Ticket XL Düren Einzel-Ticket ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.6.1.5 City-Tarif Düren Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Düren Einzel-Ticket gilt im Stadtzentrum der Stadt Düren.
- (2) Das City-Tarif Düren Einzel-Ticket gilt ausschließlich für Fahrten im Busverkehr. Auf den Linien des SPNV ist das City-Tarif Düren Einzel-Ticket nicht gültig.
- (3) Das City-Tarif Düren Einzel-Ticket gilt werktags ab 9:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ganztägig.
- (4) Das City-Tarif Düren Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 40 Minuten lang gültig.
- (5) Das City-Tarif Düren Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.6.1.6 City-Tarif Stolberg Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Stolberg Einzel-Ticket gilt im Stadtzentrum der Stadt Stolberg gem. Anlage 2h.
- (2) Das City-Tarif Stolberg Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 40 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Stolberg Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.6.1.7 City-Tarif Roetgen Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Roetgen Einzel-Ticket gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Roetgen.
- (2) Das City-Tarif Roetgen Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Roetgen Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.6.1.8 City-Tarif Simmerath Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Simmerath Einzel-Ticket gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Simmerath.
- (2) Das City-Tarif Simmerath Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Simmerath Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.6.1.9 City-Tarif Eschweiler Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Eschweiler Einzel-Ticket gilt im Gebiet der Stadt Eschweiler.
- (2) Das City-Tarif Eschweiler Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Eschweiler Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.6.1.10 City-Tarif Baesweiler Einzel-Ticket

- (1) Das City-Tarif Baesweiler Einzel-Ticket gilt im Gebiet der Stadt Baesweiler.
- (2) Das City-Tarif Baesweiler Einzel-Ticket ist ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Baesweiler Einzel-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.6.2 ~~4 Fahrten-Tickets~~

- ~~(1) 4 Fahrten-Tickets berechtigen zur Nutzung des ÖPNV.~~
- ~~(2) 4 Fahrten-Tickets sind auf der Vorderseite bzw. der Vorder- und Rückseite zu entwerten. Jede Entwertung gilt für eine Fahrt pro Person. 4 Fahrten-Tickets können von mehreren Personen gleichzeitig benutzt werden.~~
- ~~(3) 4 Fahrten-Tickets berechtigen zu insgesamt vier Fahrten.~~
- ~~(4) 4 Fahrten-Tickets gelten innerhalb ihres räumlichen Geltungsbereichs.~~

14.6.2.1 4Fahrten-Ticket

- (1) Das 4Fahrten-Ticket ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 5.1.1) und die Kurzstrecken (Ziffer 5.1.2).
- (2) Das 4Fahrten-Ticket für die linienbezogene Kurzstrecke (StädteRegion Aachen) wird als „Flugs-Ticket 4Fahrten“ bezeichnet (Ziffer 14.6.2.2).
- (3) Das 4Fahrten-Ticket ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.6.2.2 Flugs-Ticket 4Fahrten

- (1) Für eine Fahrt auf der linienbezogenen Kurzstrecke (StädteRegion Aachen) ist das Flugs-Ticket 4Fahrten erhältlich.
- (2) Das Flugs-Ticket 4Fahrten gilt ausschließlich für Fahrten im Busverkehr. Auf den Linien des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) ist das Flugs-Ticket nicht gültig.
- (3) Die räumliche Gültigkeit des Flugs-Tickets 4Fahrten ergibt sich aus dem Tarifinformationsaushang an der jeweiligen Einstiegshaltestelle, in dem die jeweils zum Kurzstrecken-Tarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt sind.
- (4) Das Flugs-Ticket 4Fahrten berechtigt nicht zum Umsteigen zwischen den Buslinien.
- (5) Das Flugs-Ticket 4Fahrten ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.6.2.3 City-XL 4Fahrten-Ticket Aachen

- (1) Das City-XL 4Fahrten-Ticket Aachen gilt innerhalb der City-XL-Zone der Stadt Aachen gem. Anlage 2g.
- (2) Das City-XL 4Fahrten-Ticket Aachen ist je Fahrt ab Entwertung maximal 40 Minuten lang gültig.
- (3)(1) Das City-XL 4Fahrten-Ticket Aachen gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.6.2.4 City-Ticket XL 4Fahrten-Ticket Düren

- (1) Das City-Ticket XL 4Fahrten-Ticket Düren ist gültig im Stadtgebiet Düren.
- (2) Das City-Ticket XL 4Fahrten-Ticket Düren ist je Fahrt ab Entwertung maximal 90 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Ticket XL 4Fahrten-Ticket Düren ist für Erwachsene und zu einem ermäßigten Preis für Kinder erhältlich.

14.6.2.5 City-Tarif Stolberg 4Fahrten-Ticket

- (1) Das City-Tarif Stolberg 4Fahrten-Ticket gilt im Stadtzentrum der Stadt Stolberg gem. Anlage 2h.
- (2) Das City-Tarif Stolberg 4Fahrten-Ticket ist je Fahrt ab Entwertung 40 Minuten lang gültig.
- (3) Das City-Tarif Stolberg 4Fahrten-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.

14.6.2.6 City-Tarif Simmerath 4Fahrten-Ticket

- (1) Das City-Tarif Simmerath 4Fahrten-Ticket gilt im Gemeindegebiet der Gemeinde Simmerath.

- ~~(2) Das City-Tarif Simmerath 4 Fahrten-Ticket ist je Fahrt ab Entwertung 90 Minuten lang gültig.~~
~~(3) Das City-Tarif Simmerath 4 Fahrten-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.~~

14.6.314.6.2 Kombi-Ticket

- (1) Für bestimmte Veranstaltungen können nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Veranstalter Eintrittskarten als Fahrausweise anerkannt werden (Kombi-Ticket).
- (2) Diese Fahrausweise gelten in der Regel für eine Hinfahrt (zum Veranstaltungsort) und eine Rückfahrt (Heimfahrt).
- (3) ~~Der Geltungsbereich wird im jeweiligen Vertrag individuell festgelegt. Der Geltungsbereich umfasst das AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b und zusätzlich den Geltungsbereich des region3tarif gem. Anlage 12.~~

15 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- (1) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl gelten für eine unbeschränkte Anzahl von Fahrten innerhalb eines festgelegten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages des Fahrausweises.
- (2) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Verbundtarifes sind
 1. Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)
 2. Abonnements und
 3. Deutschlandtickets

15.1 Betriebsschluss

Als Betriebsschluss gilt

1. 3:00 Uhr des Folgetages mit Ausnahme von Nachtbussen,
2. bei Nachtbussen der Abschluss der letzten Nachtbus-Fahrten am Folgetag.

15.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich von AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl endet grundsätzlich an der jeweiligen Stammgebietsgrenze des gewählten Geltungsbereichs. Bei Fahrten über die Verbundraumgrenze des AVV hinaus endet die Gültigkeit aller AVV-Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl an der letzten Haltestelle innerhalb des Geltungsbereichs des Fahrausweises mit unbeschränkter Fahrtenzahl. Von dieser Regelung ausgenommen sind Fahrten mit Deutschlandtickets.

15.3 Mitführpflicht eines amtlichen Lichtbildausweises

- (1) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl, die auf die Person des Inhabers lauten, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, soweit sich aus den jeweiligen Einzelbestimmungen keine andere Regelung ergibt.
- (2) Für Inhaber von Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl für Schüler gilt die Mitführpflicht eines amtlichen Ausweises gemäß Absatz 1 erst ab Vollendung des zehnten Lebensjahrs.

16.2 1. Klasse Zusatz-Tickets

1. Klasse Zusatz-Tickets berechtigen in Verbindung mit einem gültigen Fahrausweis mit beschränkter oder unbeschränkter Fahrtzahl – ausgenommen der Fahrausweise, die einen Übergang zur 1. Klasse nicht ermöglichen – eine Person zur Benutzung der 1. Klasse im SPNV.

16.2.1 Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse

- (1) Das Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse ist gültig für eine einmalige Fahrt.
- (2) Umsteigen ist inklusive.
- (3) Das Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse gilt im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

16.2.2 Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse

- (1) Die Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse gilt für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage bis Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages.
- (2) Die Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten.
- (3) Die Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse gilt im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

16.2.3 Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse

- (1) Die Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse gilt bis einen Tag vor dem gleichen Tagesdatum des Folgemonats bis Betriebsschluss (z. B. 14.05. bis 13.06). Bei einer Karte mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.
- (2) Die Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten.
- (3) Die Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse gilt im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

16.2.4 Monats-ABO Zusatz 1. Klasse

- (1) Für die Monats-ABO Zusatz 1. Klasse gelten die Abonnement-Bedingungen gem. Anlage 6.
- (2) Die Monats-ABO Zusatz 1. Klasse berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten.
- (3) Die Monats-ABO Zusatz 1. Klasse gilt im AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b.

16.2.5 NRWupgrade1.Klasse

Das NRWupgrade1.Klasse kann zusätzlich zum bestehenden AVV-Abonnement oder einem Deutschlandticket ausschließlich als Abonnement gem. den Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif erworben werden.

16.3 Anschluss-Tickets

- (1) Endet der jeweilige Geltungsbereich des Fahrausweises mit unbestimmter Fahrtzahl, bestehen für die Inhaber grundsätzlich folgende Möglichkeiten der Anschlussstarifizierung:
 1. Kombination von AVV-Zeitkarten und AVV-Einzel-, ~~4Fahrten~~–24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen
 2. Kombination von AVV-Zeitkarten und Anschluss-Ticket AVV

3. Kombination von AVV-Zeitkarten und EinfachWeiterTicket NRW
- (2) Eine Kombination verschiedener Möglichkeiten der Anschlussstarifierung ist nicht zulässig.

16.3.1 Kombination von AVV-Zeitkarten und AVV-Einzel-, ~~4Fahrten~~-24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen

- (1) Einzel-, ~~4Fahrten~~-24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen können zu Zeitkarten gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt ausgeweitet werden soll.
- (2) Die Preisstufe des Einzel-, ~~4Fahrten~~-24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Kommunalgrenze des Stammgebiets im Geltungsbereich der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.
- (3) Die Geltungsdauer des Einzel-~~und 4Fahrten~~-Tickets richtet sich nach der Preisstufe, die für die gesamte Fahrverbindung gilt.
- (4) Die Einzel-, ~~4Fahrten~~-24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen sind bei Fahrtantritt zu entwerten.

16.3.2 Kombination von AVV-Zeitkarten und Anschluss-Ticket AVV

- (1) Das Anschluss-Ticket AVV weitet für eine einmalige Fahrt den Geltungsbereich eines mindestens bis zur Stammgebietsgrenze gültigen AVV-Fahrausweises mit unbestimmter Fahrtenzahl (ausgenommen sind 24-Stunden-Tickets sowie 24-Stunden-Tickets 5 Personen und, das euregio**ticket** ~~und das Welcome-Ticket~~) aus auf das gesamte AVV-Netz gem. Anlage 2a.
- (2) Das alleinige Anschluss-Ticket AVV berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.
- (3) Je Fahrt und Person, die auf einem AVV-Zeitfahrausweis gemäß den jeweiligen Bedingungen zur Personenmitnahme befördert werden, ist jeweils ein Anschluss-Ticket AVV zu lösen.
- (4) Das Anschluss-Ticket AVV hat ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer von 240 Minuten.

16.3.3 Kombination von AVV-Zeitkarten und EinfachWeiterTicket NRW

- (1) Das EinfachWeiterTicket NRW wird für eine verbundgrenzen-überschreitende einmalige Fahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl (ausgenommen sind 24-Stunden-Tickets sowie 24-Stunden-Tickets 5 Personen und, das euregio**ticket** ~~und das Welcome-Ticket~~) oder AVV-Kombi-Tickets ausgegeben.
- (2) Für das EinfachWeiterTicket NRW gelten die Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in der aktuellen Fassung.

Anlage 4 Preise

Alle Preisangaben sind in Euro angegeben.

Anlage 4a AVV-Verbundtarif

Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

	K		1	2	3	4
	Flugs-Ticket	Kurz-streck-en-zone				
Einzel-Ticket Erwachsene	2,10	2,20	3,40	4,70	6,90	11,00
4Fahrten-Ticket Erwachsene	8,40	8,80	13,60	18,80	27,60	44,00
Einzel-Ticket Kinder	1,10	1,10	1,60	2,10	3,00	4,70
4Fahrten-Ticket Kinder	4,40	4,40	6,40	8,40	12,00	18,80

	City-XL Aachen	City-Tarif Düren	City-XL Düren	City-Tarif Stolberg	City-Tarif Roetgen	City-Tarif Simmerath	City-Tarif Eschweiler	City-Tarif Baesweiler
Einzel-Ticket Erwachsene	2,30	1,10	1,90	1,80	1,00	1,80	1,80	1,00
4Fahrten-Ticket Erwachsene	9,20		7,20	7,20		6,80		
Einzel-Ticket Kinder			1,10					
4Fahrten-Ticket Kinder			4,40					

Anlage 4b Kragentarif für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

	1Ü	2Ü	3Ü	4Ü
Einzel-Ticket Erwachsene	3,40	4,70	6,90	11,00
4Fahrten-Ticket Erwachsene	-13,60	-18,80	-27,60	-44,00
Einzel-Ticket Kinder	1,60	2,10	3,00	4,70
4Fahrten-Ticket Kinder	-6,40	-8,40	-12,00	-18,80
24-Stunden-Ticket		13,50	17,60	21,60
24-Stunden-Ticket 5 Personen		20,70	27,10	32,60
Wochen-Ticket Erwachsene		38,10	57,10	74,30
Monats-Ticket Erwachsene		122,20	173,10	229,90
Monats-ABO Erwachsene		100,12	139,80	189,74
Schüler-Ticket		91,80	127,70	176,10
Schüler-ABO		77,96	108,48	148,74
Schülerjahreskarte		950,13	1.321,74	1.822,59
Einzel-Ticket Fahrrad		2,40		
24-Stunden-Ticket Fahrrad		3,60		
Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse		2,40		
Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse		18,60		
Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse		66,40		
Monats-ABO Zusatz 1. Klasse		53,92		

Anlage 4c Übergangstarif zwischen Heerlen (NL) und dem Gebiet des Aachener Verkehrsverbund (AVV)
Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

	H 2	H 3	AVV-Netz Plus
Einzel-Ticket Erwachsene	4,70	6,90	11,00
4Fahrten-Ticket Erwachsene	-18,80	-27,60	-44,00
Einzel-Ticket Kinder	2,10	3,00	4,70
Einzel-Ticket Fahrrad		2,40	
24-Stunden-Ticket Fahrrad		3,60	

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

	H 2	H 3	H 4	AVV-Netz Plus
Wochen-Ticket Erwachsene	38,10	48,80	57,10	74,30
Monats-Ticket Erwachsene	122,20	144,00	173,10	229,90
Monats-ABO Erwachsene	100,12	119,49	139,80	189,74
Aktiv-ABO		75,41		

Anlage 4d ~~Übergangstarif für den grenzüberschreitenden Linienverkehr zwischen Roermond (NL) und Heinsberg (D)~~
Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl

	R1	R2	R3
Einzel-Ticket Erwachsene	-3,40	-4,70	-6,90
4Fahrten-Ticket Erwachsene	-13,60	-18,80	-27,60
Einzel-Ticket Kinder	-1,60	-2,10	-3,00

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

	R2	R3
Wochen-Ticket Erwachsene	-38,10	-57,10
Monats-Ticket Erwachsene	-122,20	-173,10
Monats-ABO Erwachsene	-100,12	-139,80

Anlage 9 Kragentarif für grenzüberschreitende Fahrten zwischen dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) und dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)

- (2) Führt der Fahrweg über Tarifgebiete außerhalb des Geltungsbereichs des Kragentarifs gem. Ziffer 1, gilt für die gesamte Fahrtrelation der NRW-Tarif.
- (3) Für die Preisstufen 1Ü, 2Ü, 3Ü und 4Ü ist Ziffer 6.1.1 der Tarifbestimmungen für den AVV analog anzuwenden.

2.3 Fahrausweise

- (1) In dem unter Ziffer 1 dargestellten Bereich gelten bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten die nachfolgenden Fahrausweise des AVV:
 1. Einzel-Ticket Erwachsene
 - ~~2.~~ ~~4~~ ~~Fahrten-Ticket Erwachsene~~
 - ~~3.~~ ~~2.~~ Einzel-Ticket Kinder
 - ~~4.~~ ~~4~~ ~~Fahrten-Ticket Kinder~~
 - ~~5.~~ ~~3.~~ 24-Stunden-Ticket
 - ~~6.~~ ~~4.~~ 24-Stunden-Ticket 5 Personen
 - ~~7.~~ ~~5.~~ Wochen-Ticket für Erwachsene
 - ~~8.~~ ~~6.~~ Monats-Ticket für Erwachsene
 - ~~9.~~ ~~7.~~ Monats-ABO für Erwachsene
 - ~~10.~~ ~~8.~~ Schüler-Ticket
 - ~~11.~~ ~~9.~~ Schüler-ABO
 - ~~12.~~ ~~10.~~ Schülerjahreskarte
 - ~~13.~~ ~~11.~~ Einzel-Ticket Fahrrad
 - ~~14.~~ ~~12.~~ 24-Stunden-Ticket Fahrrad
 - ~~15.~~ ~~13.~~ Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse
 - ~~16.~~ ~~14.~~ Wochen-Ticket Zusatz 1. Klasse
 - ~~17.~~ ~~15.~~ Monats-Ticket Zusatz 1. Klasse
 - ~~18.~~ ~~16.~~ Monats-ABO Zusatz 1. Klasse
- (2) Es gelten die jeweiligen Einzelbestimmungen der Tarifbestimmungen für den AVV gem. Ziffern 14, 15 und 15.5.2.11 analog.
- (3) Fahrausweise, die gem. der jeweiligen Einzelbestimmungen der Tarifbestimmungen für den AVV gem. Ziffern 14, 15 und 15.5.2.11 einen unveränderlichen Geltungsbereich aufweisen, gelten analog im gesamten Geltungsbereich des Kragentarifs gem. Ziffer 1.

3 Tarifliche Regelung für Binnenverkehre eines Verbundes

- (1) Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des VRR durchgeführt, so gilt auch auf den AVV-Verkehrsmitteln grundsätzlich der VRR-Verbundtarif. Alle gültigen Fahrausweise des Kragentarifes werden anerkannt.
- (2) Werden Fahrten ausschließlich im Verbundgebiet des AVV durchgeführt, so gilt auch auf den VRR-Verkehrsmitteln (Linie 017) grundsätzlich der AVV-Verbundtarif. Alle gültigen Fahrausweise des VRR-Verbundtarifes werden anerkannt.

4 Anschlussstarifizierung

4.1 Anschlussfahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

- (1) Ist für eine verbundraumgrenzüberschreitende Fahrt bereits ein Fahrausweis für den Verbund, in dem die Fahrt beginnt, vorhanden, kann für den Fahrabschnitt im Nachbarverbund (im SPNV ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) – soweit vorhanden – jeweils bei Fahrtantritt ein Verbundfahrausweis des Nachbarverbundes entwertet werden. Die max. zeitliche Gültigkeit bei Einzel-~~bzw. 4Fahrten-~~Tickets verlängert sich dann um 60 Minuten.
- (2) Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.

4.2 Anschlussfahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- (1) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl nach Verbundtarif können zur Weiterfahrt im Nachbarverbund (im SPNV ab MG-Herrath bzw. MG-Genhausen) mit Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Nachbarverbundes kombiniert werden.
- (2) Inhaber von VRR-SchokoTickets können in Verbindung mit einem AVV-Fun-Ticket ganztägig im Stadtgebiet Wegberg alle Verkehrsmittel nutzen.
- (3) Fahrausweise nach den jeweiligen Verbundtarifen sind grundsätzlich nur in deren jeweiligem Geltungsbereich erhältlich.
- (4) Die Nutzung von Zeitfahrausweisen des NRW-Tarifes als Anschlussfahrausweis zu vorhandenen Verbundzeitkarten ist nicht möglich.
- (5) Besitzt ein Fahrgast keinen Fahrausweis des Nachbarverbundes als Anschlussfahrausweis, so kann ein EinfachWeiterTicketNRW gem. NRW-Tarif erworben werden.

5 Fahrausweisvertrieb

Die Zuständigkeit für sämtliche vertriebliche Belange obliegt den Verkehrsunternehmen.

6 Fahrgelderstattung

Für die Fahrgelderstattung ist das Verkehrsunternehmen zuständig, bei dem der Fahrausweis gelöst worden ist. Für die Erstattung gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen.

	- Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl -		- Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl -	
	Landgraaf NS/ Heerlen	Kerkrade West (Landgraaf)	Landgraaf NS/ Heerlen	Kerkrade West (Landgraaf)
Landgraaf NS/ Heerlen	NL-Tarif	NL-Tarif	NL-Tarif	NL-Tarif
Kerkrade West (Landgraaf)	NL-Tarif	NL-Tarif	NL-Tarif	NL-Tarif
Herzogenrath/Würs./Aldorf	H2*	H3	H2*	H4
Aachen	H3	H2	H3	H2
Stolberg	H3	H3	H4	H4
Übach-Palenberg	H3	H3	H4	H4
Baesweiler				
Aldenhoven				
Eschweiler				
Roetgen	AVV-Netz Plus	H3	AVV-Netz Plus	H4
alle übrigen Ziele im AVV-Verbundgebiet	AVV-Netz Plus	AVV-Netz Plus	AVV-Netz Plus	AVV-Netz Plus

*bei Fahrt über Aachen gilt die Preisstufe H3

2.3 Fahrausweise

(1) In dem unter Ziffer 1 dargestellten Bereich gelten die nachfolgenden Fahrausweise des AVV:

1. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl
 - a) Einzel-Ticket Erwachsene
 - ~~b) 4 Fahrten-Ticket Erwachsene~~
 - ~~c) Einzel-Ticket Kinder~~
 - ~~d) Einzel-Ticket Fahrrad~~
 - ~~e) 24-Stunden-Ticket Fahrrad~~
 - ~~f) Einzel-Ticket Zusatz 1. Klasse~~
2. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl
 - a) Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand 01.07.2024

- (3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen sind in den jeweiligen Einzelbestimmungen vermerkt.
- (4) Der jeweilige Ausweis ist bei Fahrten mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

15.4 Trägerkarten

Fahrausweise mit unbestimmter Fahrtenzahl werden entweder in Form von Papiertickets oder in Form von eTickets ausgegeben (Ziffer 4).

15.5 Einzelbestimmungen

15.5.1 Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)

Zeitfahrausweise des Verbundtarifes, die ohne Abonnement erhältlich sind, sind

1. 24-Stunden-Tickets
2. euregioticket
3. 24-Stunden-Tickets 5 Personen
4. Wochen-Tickets
5. Monats-Tickets
6. AVV-Semester-Ticket
7. ~~Welcome-Ticket~~

15.5.1.1 24-Stunden-Tickets

- (1) 24-Stunden-Tickets gelten für jeweils eine Person.
- (2) 24-Stunden-Tickets berechtigen zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs.
- (3) 24-Stunden-Tickets gelten ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein.
- (4) 24-Stunden-Tickets sind nicht übertragbar.

15.5.1.1.1 24-Stunden-Ticket

- (1) Das 24-Stunden-Ticket ist erhältlich für die im AVV verfügbaren Preisstufen (Ziffer 6.1.1).
- (2) In Verbindung mit der sog. „Familienkarte“, die von der StädteRegion Aachen bzw. vom Kreis Düren an Familien mit mindestens einem Kind ausgegeben wird, berechtigt innerhalb der StädteRegion Aachen das 24-Stunden-Ticket der Preisstufe 3 bzw. innerhalb des Kreises Düren das 24-Stunden-Ticket Kreis Düren den auf der Familienkarte eingetragenen Personenkreis ab dem Zeitpunkt der Entwertung für 24 Stunden zu beliebig häufigen Fahrten mit allen Verkehrsmitteln des AVV innerhalb des jeweils aufgedruckten räumlichen Geltungsbereichs gem. Ziffer 6.4.2. Beide Familienkarten berechtigen jeweils zur Nutzung beider regional angebotener 24-Stunden-Tickets.

15.5.1.1.2 24-Stunden-Ticket Kreis Düren

Der Geltungsbereich des 24-Stunden-Ticket Kreis Düren umfasst den Kreis Düren gem. Anlage 2e.

- (6) Das AVV-Semester-Ticket ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis oder Führerschein oder dem internationalen Studierendenausweis. Bei ausländischen Studierenden werden auch amtliche Beglaubigungen entsprechender Lichtbildausweise als Nachweis anerkannt.
- (7) Der Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist ausgeschlossen.
- (8) Das AVV-Semester-Ticket kann in Verbindung mit dem SemesterTicket NRW ausgegeben werden. Für das SemesterTicket NRW gilt der NRW-Tarif.
- (9) Für Fahrten in die belgischen Tarifzonen Kelmis/Gemmenich, Hauset, Montzen/Sippenaeken/Hombourg/Plombières, Lontzen, Eynatten/Raeren, Henri-Chapelle, Welkenraedt, Baelen/Membach und Eupen kann optional ein Anschluss-Ticket für Schüler, Auszubildende und Studierende, dessen Geltungsbereich die genannten belgischen Tarifzonen umfasst, gem. Anlage 13 erworben werden.
- (10) Zum Upgrade auf ein Deutschlandticket können Studierende mit AVV-SemesterTicket fakultativ gegen Zahlung des Differenzbetrages ein Semesterticket-Upgrade gem. Anlage 20 erwerben. Der Betrag ergibt sich je nach Vertragsverhältnis aus der Differenz zwischen dem AVV-SemesterTicket inkl. SemesterTicket NRW und dem Deutschlandticket oder dem AVV-SemesterTicket und dem gültigen Preis des Deutschlandtickets.

15.5.1.7 Welcome-Ticket

- ~~(1) Das Welcome-Ticket gilt für eine Person.~~
- ~~(2) Das Welcome-Ticket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten.~~
- ~~(3) Der Geltungsbereich umfasst ein frei wählbares Stammgebiet (Ziffer 5.1).~~
- ~~(4) Das Welcome-Ticket gilt an drei aufeinander folgenden Kalendertagen vom Zeitpunkt der Entwertung am ersten Kalendertag bis zum Betriebsschluss des dritten Kalendertags.~~
- ~~(5) Gruppen ab 11 Personen und Veranstalter von Großveranstaltungen (z. B. Kongresse) erhalten gestaffelte Rabatte. Für entsprechende Personengruppen besteht des Weiteren gegen Aufpreis die Möglichkeit, den Geltungsbereich des Welcome-Tickets auf ein benachbartes Stammgebiet auszudehnen und / oder die Gültigkeitsdauer des Tickets tageweise zu verlängern.~~

15.5.1.8 15.5.1.7 Karnevals-Ticket

- (1) Das Karnevals-Ticket gilt für eine Person.
- (2) Das Karnevals-Ticket berechtigt den jeweiligen Ticketinhaber im Zeitraum zwischen Weiberfastnacht und Veilchendienstag (bis 03:00 Uhr des Folgetags) zu beliebig häufigen Fahrten.
- (3) Der Geltungsbereich umfasst das AVV-Netz gem. Anlage 2a.
- (4) Das Karnevals-Ticket wird ausschließlich als Handy-Ticket ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen gem. Anlage 7 Ziffer 6.

15.5.2 Abonnements

- (1) Abonnements gelten grundsätzlich vom ersten eines Monats mindestens für einen Zeitraum von zwölf aufeinander folgenden Kalendermonaten. Abweichende und ergänzende Bestimmungen sind den Abonnement-Bedingungen gem. Anlage 6 zu entnehmen.
- (2) Für Abonnements gelten die Abonnement-Bedingungen gem. Anlage 6.

3. Kombination von AVV-Zeitkarten und EinfachWeiterTicket NRW
- (2) Eine Kombination verschiedener Möglichkeiten der Anschlussstarifierung ist nicht zulässig.

16.3.1 Kombination von AVV-Zeitkarten und AVV-Einzel-, ~~4Fahrten~~-24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen

- (1) Einzel-, ~~4Fahrten~~-24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen können zu Zeitkarten gelöst werden, wenn deren Geltungsbereich für eine Fahrt ausgeweitet werden soll.
- (2) Die Preisstufe des Einzel-, ~~4Fahrten~~-24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen richtet sich nach der Fahrtstrecke zwischen der Kommunalgrenze des Stammgebiets im Geltungsbereich der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt.
- (3) Die Geltungsdauer des Einzel-~~und 4Fahrten~~-Tickets richtet sich nach der Preisstufe, die für die gesamte Fahrverbindung gilt.
- (4) Die Einzel-, ~~4Fahrten~~-24-Stunden-Tickets oder 24-Stunden-Tickets 5 Personen sind bei Fahrtantritt zu entwerten.

16.3.2 Kombination von AVV-Zeitkarten und Anschluss-Ticket AVV

- (1) Das Anschluss-Ticket AVV weitet für eine einmalige Fahrt den Geltungsbereich eines mindestens bis zur Stammgebietsgrenze gültigen AVV-Fahrausweises mit unbestimmter Fahrtenzahl (ausgenommen sind 24-Stunden-Tickets sowie 24-Stunden-Tickets 5 Personen und, das euregio**ticket**-~~und das Welcome-Ticket~~) aus auf das gesamte AVV-Netz gem. Anlage 2a.
- (2) Das alleinige Anschluss-Ticket AVV berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar.
- (3) Je Fahrt und Person, die auf einem AVV-Zeitfahrausweis gemäß den jeweiligen Bedingungen zur Personenmitnahme befördert werden, ist jeweils ein Anschluss-Ticket AVV zu lösen.
- (4) Das Anschluss-Ticket AVV hat ab Entwertung eine begrenzte Geltungsdauer von 240 Minuten.

16.3.3 Kombination von AVV-Zeitkarten und EinfachWeiterTicket NRW

- (1) Das EinfachWeiterTicket NRW wird für eine verbundgrenzen-überschreitende einmalige Fahrt bzw. eine Hin- und Rückfahrt im Anschluss zu AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl (ausgenommen sind 24-Stunden-Tickets sowie 24-Stunden-Tickets 5 Personen und, das euregio**ticket**-~~und das Welcome-Ticket~~) oder AVV-Kombi-Tickets ausgegeben.
- (2) Für das EinfachWeiterTicket NRW gelten die Tarifbestimmungen über den NRW-Tarif in der aktuellen Fassung.

Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)

	1			2	3	4	Städte-Region Aachen	Kreis Düren	Kreis Heinsberg	City-XL Aachen	City-Tarif Düren
	A	B	C								
24-Stunden-Ticket	9,40			13,50	17,60	21,60		13,50	13,50		
24-Stunden-Ticket 5 Personen	13,70			20,70	27,10	32,60		27,10	20,70		
Wochen-Ticket Erwachsene	28,70			38,10	57,10	74,30					
Monats-Ticket Erwachsene	75,10	86,00	89,60	122,20	173,10	229,90				49,20	21,60
Schüler-Ticket	56,00	63,70	67,20	91,80	127,70	176,10					
Mobil-Ticket (Preis je Monat)							39,20	28,80	28,80		
Welcome-Ticket				-20,10							
euregioticket				21,70							
Azubi-Ticket				86,70							
Fun-Ticket				25,40							
Karnevalsticket (digital)				21,60							

Abonnements

	1			2	3	4
	A	B	C			
Monats-ABO Erwachsene	61,57	70,00	73,83	100,12	139,80	189,74
Schüler-ABO	47,34	54,32	57,36	77,96	108,48	148,74
Schülerjahreskarte	579,60	659,30	695,52	950,13	1.321,74	1.822,59
School&Fun-Ticket (Selbstzahler)				35,59		
Fun-Ticket Monats-ABO				20,51		



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

~~(2) Das City-Tarif-Simmerath-4-Fahrten-Ticket ist je Fahrt ab Entwertung 90 Minuten lang gültig.~~

~~(3) Das City-Tarif-Simmerath-4-Fahrten-Ticket gilt für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr. Eine Ermäßigung für Kinder wird nicht gewährt.~~

14.6.314.6.2 Kombi-Ticket

- (1) Für bestimmte Veranstaltungen können nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Veranstalter Eintrittskarten als Fahrausweise anerkannt werden (Kombi-Ticket).
- (2) Diese Fahrausweise gelten in der Regel für eine Hinfahrt (zum Veranstaltungsort) und eine Rückfahrt (Heimfahrt).
- (3) ~~Der Geltungsbereich wird im jeweiligen Vertrag individuell festgelegt. Der Geltungsbereich umfasst das AVV-Netz Plus gem. Anlage 2b und zusätzlich den Geltungsbereich des region3tarif gem. Anlage 12.~~

15 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- (1) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl gelten für eine unbeschränkte Anzahl von Fahrten innerhalb eines festgelegten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereiches bis zum Betriebsschluss des letzten Gültigkeitstages des Fahrausweises.
- (2) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl des Verbundtarifes sind
 1. Zeitfahrausweise (ohne Abonnement)
 2. Abonnements und
 3. Deutschlandtickets

15.1 Betriebsschluss

Als Betriebsschluss gilt

1. 3:00 Uhr des Folgetages mit Ausnahme von Nachtbussen,
2. bei Nachtbussen der Abschluss der letzten Nachtbus-Fahrten am Folgetag.

15.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich von AVV-Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl endet grundsätzlich an der jeweiligen Stammgebietsgrenze des gewählten Geltungsbereiches. Bei Fahrten über die Verbundraumgrenze des AVV hinaus endet die Gültigkeit aller AVV-Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl an der letzten Haltestelle innerhalb des Geltungsbereiches des Fahrausweises mit unbeschränkter Fahrtenzahl. Von dieser Regelung ausgenommen sind Fahrten mit Deutschlandtickets.

15.3 Mitföhrpflicht eines amtlichen Lichtbildausweises

- (1) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl, die auf die Person des Inhabers lauten, gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis, soweit sich aus den jeweiligen Einzelbestimmungen keine andere Regelung ergibt.
- (2) Für Inhaber von Fahrausweisen mit unbeschränkter Fahrtenzahl für Schüler gilt die Mitföhrpflicht eines amtlichen Ausweises gemäß Absatz 1 erst ab Vollendung des zehnten Lebensjahrs.



Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Anlage 4e Übergangstarif für den Busverkehr zwischen der Stadt Aachen (AVV) und den Kommunen der belgischen Grenzregion unter Einbeziehung der AVV- bzw. TEC-Linien über Vaals (NL) („region3tarif“)
Einzel-Ticket Erwachsene

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	6,00 5,50
Region 3	Aachen	5,50 6,90

Einzel-Ticket Kinder (6 J. - 14 J.)

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	4,20 3,70
Region 3	Aachen	3,70 5,10

Monats-Ticket Erwachsene

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	126,70
Region 3	Aachen	136,30

Jahres-Ticket Erwachsene

von	nach	Fahrpreis
Region 1/2	Aachen	1.209,01
Region 3	Aachen	1.291,01

24-Stunden-Ticket

von	nach	Fahrpreis
Region 1 - 3	Aachen	19,40

24-Stunden-Ticket 5 Personen

Von	nach	Fahrpreis
Region 1 – 3	Aachen	28,70



Ausschnitt aus den Tarifbestimmungen

für den Aachener Verkehrsverbund (AVV)

Stand: 01.04.2024

Anlage 21 Tarifbestimmungen Deutschlandticket Schule

1 Generelles

- (2) Das tarifliche Angebot des Deutschlandtickets Schule endet mit Ablauf der Geltungsdauer der „Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen“ (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verkehr vom ~~02. Juni 2023~~ 19. April 2024) am 31.07. ~~2024~~ 2025.

Anlage 22 Abonnementbedingungen Deutschlandticket Schule

4 Dauer des Abonnements

- (5) Das Abonnement zum Deutschlandticket Schule endet ebenfalls automatisch im Falle eines Wegfalls des Deutschlandtickets auf Bundesebene bzw. bei Ablauf der Geltungsdauer der „Hinweise zum Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen“ (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Schule und Bildung und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Verkehr vom ~~02. Juni 2023~~ 19. April 2024) am 31.07. ~~2024~~ 2025.